



FC VELTHEIM
DÄ VEREIN WO LÄBT!
SEIT 1922

FC Veltheim
Schachen 3 | 5106 Veltheim AG | www.fc-veltheim.ch
Mathias Ott (Vizepräsident & Aktuar)
079 479 21 48 | mathias.ott@fc-veltheim.ch

Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Wald
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau

30. August 2023

Bemerkungen zum Situationsplan | Antrag auf nachteilige Nutzung

Sehr geehrter Herr Murri
Sehr geehrter Herr Fankhauser

Als Beilage erhalten Sie wie anlässlich der Besprechung vom 28. April 2023 vereinbart einen Situationsplan der Sportanlage Schachen (*Beilage 1*), den wir professionell und massstabgetreu haben erstellen lassen.

Der Situationsplan stützt sich auf die Messdaten des Übersichtsplans der Porta AG vom 2. Februar 2021 (*Beilage 2*), welche wir freundlicherweise erhalten haben. Der Planer hat zudem weitere Messungen im Gelände vorgenommen und im Situationsplan festgehalten. Gegenüber dem anlässlich der Besprechung vom 28. April 2023 eingereichten Vorschlag, namentlich das AGIS-Luftbild 2021 mit Notizen (*Beilage 3*), haben sich aufgrund der Messungen und der konkreten Verhältnisse im Gelände einige kleinere Änderungen ergeben.

Zum Situationsplan der Sportanlage Schachen (*Beilage 1*) finden sich nachfolgend einige spezifische Bemerkungen:

- **Norden:** Der Ballfänger wird wie besprochen auf die planerische Waldgrenze versetzt. Daneben sind wir wie besprochen unter anderem zum Schutze des Ballfängers auf einen Streifen von 2 Metern angewiesen, in welchem wir die Waldvegetation regelmässig Niederhalten können. Das entspricht dem gesetzlich vorgesehenen Waldsaum von 2 Metern.
- **Westen:** In diesem Bereich sind wir wie besprochen auf einen Rasenstreifen als Einlaufläche für die Ersatzspieler beider Teams angewiesen, den wir wöchentlich mähen können. Im Vergleich zum bisherigen Vorschlag (*Beilage 3*) haben wir die beanspruchte Fläche nochmals wesentlich reduzieren können. Grund dafür sind die Messungen und die konkreten Verhältnisse im Gelände (Bsp. Abstand der planerischen

Waldgrenze zu den Bauten von ca. 1 Meter, Steigung). Konkret haben wir die Breite des erforderlichen Rasenstreifens von 4 auf 3 Meter und dessen Länge um ca. 10 Meter reduziert. Damit überragt der erforderliche Rasenstreifen den gesetzlich vorgesehenen Waldsaum von 2 Metern noch um bloss 1 Meter. Beiden Teams steht so insgesamt je eine Einlauffläche von rund 4 X 25 Meter zur Verfügung. Vom unteren Ende des Rasenstreifens ist die Fläche aus betrieblichen und ästhetischen Gründen Eckpunkt der Bauzone hin abgeschrägt (verhindert zusätzliche Ecken). Anzufügen ist, dass der Verein aufgrund von Art. 124 Wettspielreglement für Ruhe und Ordnung während der Sportveranstaltungen zu sorgen hat und diesbezüglich auch haftbar gemacht oder disziplinarisch belangt werden kann. Ruhe und Ordnung kann auf unserer Sportanlage gewährleistet werden, wenn die Einwechselspieler der beiden Teams getrennt und möglichst in Trainernähe (Spielerbänke) einlaufen können. Das entspricht der jahrzehntelangen Praxis des Vereins (Besitzstand [s.u.]). Die vorgeschlagene Lösung auf der Westseite ist mit einem wesentlichen Flächenverzicht (Besitzstand [s.u.]) des Vereins verbunden (Fläche zwischen Stockgrenze und eingezeichneter Rasenfläche).

- **Süden:** Wie besprochen sind wir bereit, auf den seit Jahrzehnten bestehenden Abstellplatz neben der Zufahrtsstrasse zum Clubhaus (Besitzstand) zu verzichten. Unsererseits sind wir wie besprochen aus betrieblichen Gründen darauf angewiesen, dass die auf dem Situationsplan (*Beilage 1*) eingezeichneten Kleinbauten bzw. Kleinanlagen als nichtforstliche Kleinbauten bewilligt werden. So können diese weiterhin sauber unterhalten und nötigenfalls erneuert werden. Die vorgeschlagene Lösung ist auch in diesem Bereich mit einem wesentlichen Flächenverzicht (Besitzstand [s.u.]) verbunden.
- **Osten:** Im Südosten der Sportanlage sind wir wie besprochen aus betrieblichen Gründen darauf angewiesen, dass der Abgrenzungsaun zum Holzlagerplatz (dient sekundär als Träger für Bandenwerbung) als nichtforstliche Kleinbaute bewilligt wird. Wie in unserem bisherigen Vorschlag (*Beilage 3*) enthalten, sind wir darauf angewiesen, dass die seit Jahrzehnten bestehende Rasenfläche (Besitzstand [s.u.]) im eingezeichneten Umfang weiterhin genutzt und regelmässig gemäht werden kann. Vom nördlichsten Pfosten des Abgrenzungsauns (ca. 4 Meter Abstand zur planerischen Waldgrenze) haben wir aus betrieblichen und ästhetischen Gründen (keine Ecken) eine diagonale Linie gezogen. Von diesem Endpunkt her verläuft die benötigte Fläche auf einer Breite von 2 Metern bis zum Ende der Sitzbänke parallel zur Bauzonengrenze. Die vorgeschlagene Lösung auf der Ostseite ist mit einem wesentlichen Flächenverzicht (Besitzstand [s.u.]) des Vereins verbunden (Fläche zwischen Stockgrenze und eingezeichneter Rasenfläche).

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Lösung gemäss Situationsplan (*Beilage 1*) mit einem *wesentlichen Flächenverzicht des Vereins gegenüber dem Jahr 2000* verbunden ist, was sich anhand des Luftbildes 2000 (*Beilage 4*) und der sich damals wie heute an unveränderter Position befindenden Beleuchtungskandelaber sowie anhand eines Vergleichs der Baumkronengrenzen auf den AGIS-Luftbildern 1998 und 2022 (*Beilagen 5 und 6*) feststellen lässt. Im Jahr 2000 wurde namentlich der strittige Waldgrenzplan festgelegt. Für den Einigungsfall ist der Verein aber bereit, entschädigungslos auf die Nutzung der nicht auf dem Situationsplan (*Beilage 1*) beanspruchten Flächen sowie auf die Einleitung betreffender Spezialverfahren zu

verzichten. Weiter wird der Verein im Einigungsfall das Wiederaufnahmegesuch betreffend den strittigen Waldgrenzplan zurückziehen.

Die strittigen Fragen können im Einigungsfall offen bleiben. Denn trotz des bestehenden Waldgrenzplans ist der *Handlungsspielraum* der Abteilung Wald, wie nachfolgend aufgezeigt wird, gross:

- **Begriff des Waldes (Art. 2 Abs. 1 lit. b WaG):** Als Wald gelten auch unbestockte oder ertragslose Flächen eines Waldgrundstücks, wie Blössen (Lichtungen), Waldstrassen und andere forstliche Bauten und Anlagen. Es ist allgemein bekannt, dass Waldlichtungen aus Rasenflächen bestehen können. Unter anderem lässt darauf auch der Wortlaut von § 13 AWaG (s.u. «Waldweide») schliessen.
- **Waldsaum (§ 1 Abs. 1 AWaV):** An die Stockgrenze schliesst ein Waldsaum von 2 Metern Breite an, dessen Aussenrand die Waldgrenze bildet. E contrario ist der Waldsaum grundsätzlich unbestockt. Es ist allgemein bekannt, dass der Waldsaum bspw. entlang von Bauzonen oder Strassen aus Rasen bestehen kann und unter anderem auch von staatlichen Akteuren gepflegt und gemäht wird.
- **Sinn und Zweck des Waldabstands:** Der Waldabstand bezweckt, waldnahe Bauten und Anlagen gegen Windwurf, Schatten und Feuchtigkeit zu schützen. Weiter kommt dem Waldabstand auch ästhetisch-gestalterische Bedeutung zu, indem der Waldabstand einen allzu schroffen Übergang zwischen dem überbauten Gebiet und der Waldlandschaft zu vermeiden hilft (Zustimmung der Koordinationsstelle Baugesuche des Kantons Aargau vom 9. September 2002, S. 3 [Baugesuch Nr.: BDKB.02.1147]).
- **Nachteilige Nutzungen (§ 13 AWaG):** Nachteilige Nutzungen wie bspw. Waldweide, das Niederhalten von Bäumen oder nichtforstliche Kleinbauten können ausnahmsweise aus wichtigen Gründen bewilligt werden. *Bestehende nachteilige Nutzungen* sind gemäss Art. 16 WaG wenn nötig durch Enteignung abzulösen. In anderen Kantonen ist es gängige Praxis, dass Freizeitnutzungen wie bspw. Seilparks, Waldspielplätze oder Biketrails als nachteilige Nutzung bewilligt werden – so etwa im Kanton Wallis (*Beilage 7*). Die nachfolgenden beiden Punkte zeigen, dass sich die Raumplanung im Kanton Aargau bereits jetzt in eine freizeitfreundliche Nutzung des Waldes entwickeln kann.
- **Neue Richtplanvorgaben des Kantons Aargau (*Beilage 8*):** Die gesellschaftlichen Ansprüche an den Wald bezüglich Freizeit- und Erholungsnutzung müssen gemäss Richtplankapitel L 4.3 *gleichwertig* zur Waldökonomie und Waldökologie berücksichtigt werden. Die Richtplanvorgaben sind behördenverbindlich.
- **Revision Waldgesetz, Berichterstattung Aargauer Zeitung (*Beilage 9*):** Der Regierungsrat will neu im Waldgesetz Zonen für intensive Freizeitnutzung verankern. Der Grosse Rat hat in der ersten Lesung den vorgeschlagenen Anpassungen des Waldgesetzes mit 129 zu 7 Stimmen deutlich zugestimmt. Die politische Grosswetterlage ist eindeutig.

- **Handlungsspielraum:** Es liegt grundsätzlich im Ermessen der Abteilung Wald, die bestehende Sportanlage gestützt auf die aktuelle Waldgesetzgebung und den Waldgrenzplan unter anderem über das Instrument der nachteiligen Nutzung im aktuellen Zustand zu genehmigen. Wie erwähnt sind wir aber im Hinblick auf eine Lösung zu wesentlichen Zugeständnissen im Bereich unseres Besitzstandsrechts bereit.

Die *nachteilige Nutzung* begründet sich wie folgt:

- **Ausnahmesituation:** Es handelt sich soweit bekannt um einen *kantonal einzigartigen Sachverhalt*, der für Dritte entsprechend keinen Anspruch auf Gleichbehandlung begründen würde, denn die Bauten und Anlagen der bald 100-jährigen Sportanlage Schachen und die betreffende (nach ihrem Zweck deutlich zu knapp bemessene) Bauzone befinden sich in einer Waldlichtung. Waldflächen und insbesondere Waldlichtungen müssen gemäss geltendem Recht nicht zwingend bestockt sein und können aus Rasenfläche bestehen. In diesem Sinne liegt bei der Sportanlage Schachen bereits im Allgemeinen eine Ausnahmesituation vor, welche eine massgeschneiderte Lösung mit besonderem Augenmass erfordert.
- **Innerhalb des Waldsaums von 2 Metern:** Es ist allgemein bekannt, dass der Waldsaum von 2 Metern ab Waldgrenze insbesondere im Bereich von Bauzonen oder Strassen aus Rasen besteht und unter anderem auch von staatlichen Akteuren unterhalten, d.h. gemäht, wird und das in einem Rhythmus von bis zu einmal monatlich. Für den Unterhalt (wöchentliches Mähen) eines Rasenstreifens von 2 Metern ab Waldgrenze (Waldsaum) ist gemäss den Ausführungen der Abteilung Wald an der Besprechung vom 28. April 2023 zu Recht keine besondere Bewilligung erforderlich. Aus Rechtssicherheitsgründen wird dennoch eine Ausnahmegewilligung für diese bestehenden Flächen sowie für deren Unterhalt, d.h. wöchentliches Mähen, beantragt (s.u.). Für den Bestand, die Nutzung und den Unterhalt dieser Flächen besteht zudem ein Besitzstandsrecht.
- **Ausserhalb des Waldsaums von 2 Metern:** Für die bestehenden und beanspruchten *Rasenflächen* gemäss Situationsplan (Beilage 1) ausserhalb des Waldsaums von 2 Metern ab Waldgrenze sowie für deren Unterhalt, d.h. wöchentliches Mähen, ist grundsätzlich eine Ausnahmegewilligung erforderlich. Gemäss den behördenverbindlichen Richtplanvorgaben des Kantons Aargau müssen die gesellschaftlichen Ansprüche an den Wald bezüglich Freizeitnutzung im Rahmen einer Interessenabwägung gleichwertig zur Waldökonomie und zur Waldökologie berücksichtigt werden. Vorliegend sind die erforderlichen Rasenflächen aufgrund der konkreten Lage des Sportplatzes und der betreffenden Zone für öffentliche Bauten und Anlagen innerhalb einer Waldlichtung standortgebunden bzw. der konkreten Ausnahmesituation geschuldet. Daneben ist der Verein gemäss Wettspielreglement verpflichtet, für Ruhe und Ordnung zu sorgen, was die zwei bestehenden und nach Mannschaften getrennten Einlaufflächen in der Nähe der Trainer hinter den Spielerbänken erforderlich macht. Die dafür erforderliche Fläche ist auf das dafür notwendige Mass beschränkt. Für die bestehende Einlauffläche im Besonderen und die anderen bestehenden und gemäss Situationsplan (Beilage 1) beanspruchten Flächen ausserhalb des Waldsaums im Allgemeinen kann weiter der Sinn und Zweck des Waldabstandes (Windwurf, Schatten, Feuchtigkeit, ästhetisch-gestalterische Bedeutung) ins Feld geführt werden. Der Waldabstand zu den

bereits vor 2000 bestehenden Bauten (teilweise erneuert) wird bereits jetzt deutlich unterschritten. Dem im Raumplanungs- und Baurecht generell wichtigen Gesichtspunkt der Ästhetik wird durch die abgeschrägten Flächen und die somit abgerundeten Ecken Rechnung getragen. Relevant sind auch betriebliche Gründe (Mähen, ungehinderte Zuschauerzirkulation etc.). Die Eingriffswirkung ist flächenmässig im Vergleich etwa zu andernorts als nachteilige Nutzung bewilligungsfähigen Seilparks, Waldspielplätzen oder gar Biketrails als geringfügig einzustufen. Im Gegensatz zu den genannten Beispielen ist zudem der flächenmässig geringfügige Eingriff in den Wald von Auge nicht erkennbar, denn die Sportanlage fügt sich optisch einwandfrei in die Waldlichtung ein. Waldlichtungen sind gesetzlich möglich. Nicht relevant ist aufgrund der beantragten Nutzung von maximal 3 Metern ab Bauzonengrenze das Argument des Auenschutzes. Das Auenschutzgebiet ist bekanntlich nicht parzellenscharf, was einen Spielraum von einigen wenigen Metern erlaubt. Insgesamt ergibt so eine Interessenabwägung, dass das Interesse an der bisherigen Freizeitnutzung (Besitzstand) vorliegend überwiegt und die beanspruchten Rasenflächen ausserhalb des Waldsaumes von 2 Metern ab Waldgrenze sowie deren Unterhalt, d.h. wöchentliches Mähen, als nachteilige Nutzung bewilligt werden kann.

- **Nichtforstliche Kleinbauten:** Der Verein ist aus betrieblichen Gründen für die im Situationsplan (*Beilage 1*) eingezeichneten und teilweise bereits vor dem Jahr 2000 bestehenden sowie im Übrigen im Rahmen des Clubhausbaus errichteten und abgenommenen *nichtforstlichen Kleinbauten* auf eine Ausnahmegewilligung für nachteilige Nutzung angewiesen. Es erwiese sich angesichts des klaren Nutzens der Kleinbauten, ihrer natürlichen Einbettung in die Sportanlage sowie ihres langjährigen Bestands als unverhältnismässig, wenn diese Kleinbauten zurückgebaut werden müssten. Die Eingriffswirkung ist zudem als geringfügig zu betrachten und ohne genaue Plankenkenntnisse nicht erkennbar.

Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen **beantragen wir** auch aus Rechtssicherheitsgründen eine nachteilige Nutzung für die auf dem Situationsplan (*Beilage 1*) eingezeichneten und nicht ordentlich bewilligungsfähigen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone, namentlich:

- Rasenfläche auf Westseite der Anlage gemäss Situationsplan sowie deren Unterhalt, d.h. wöchentliches Mähen;
- Abgrenzungszaun zum Spielfeld im Südwesten der Anlage gemäss Situationsplan;
- Veloständer im Südwesten der Anlage gemäss Situationsplan;
- Plattenboden rund um das Clubhaus gemäss Situationsplan;
- Kiesplatz südöstlich des Clubhauses gemäss Situationsplan;
- Abgrenzungszaun zum Holzlagerplatz gemäss Situationsplan;
- Rasenfläche im Osten der Anlage gemäss Situationsplan sowie deren Unterhalt, d.h. regelmässiges Mähen (ca. 5 – 6 Mal pro Jahr);
- Niederhalten des Waldsaumes im Norden der Anlage gemäss Situationsplan.

Sofern im Kanton Aargau entgegen der Praxis in anderen Kantonen keine Ausnahmegewilligung für nichtforstliche Kleinbauten gewährt werden sollte, beantragen wir aus Rechtssicherheitsgründen **eventualiter**, dass die bestehenden nichtforstlichen Kleinbauten nicht nur toleriert, sondern schriftlich eine Akzeptanz des Unterhalts und nötigenfalls einer Erneuerung (ohne Erweiterung) zugesichert wird.

Gerne ersuchen wir um eine wohlwollende Prüfung unserer Anträge.

Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



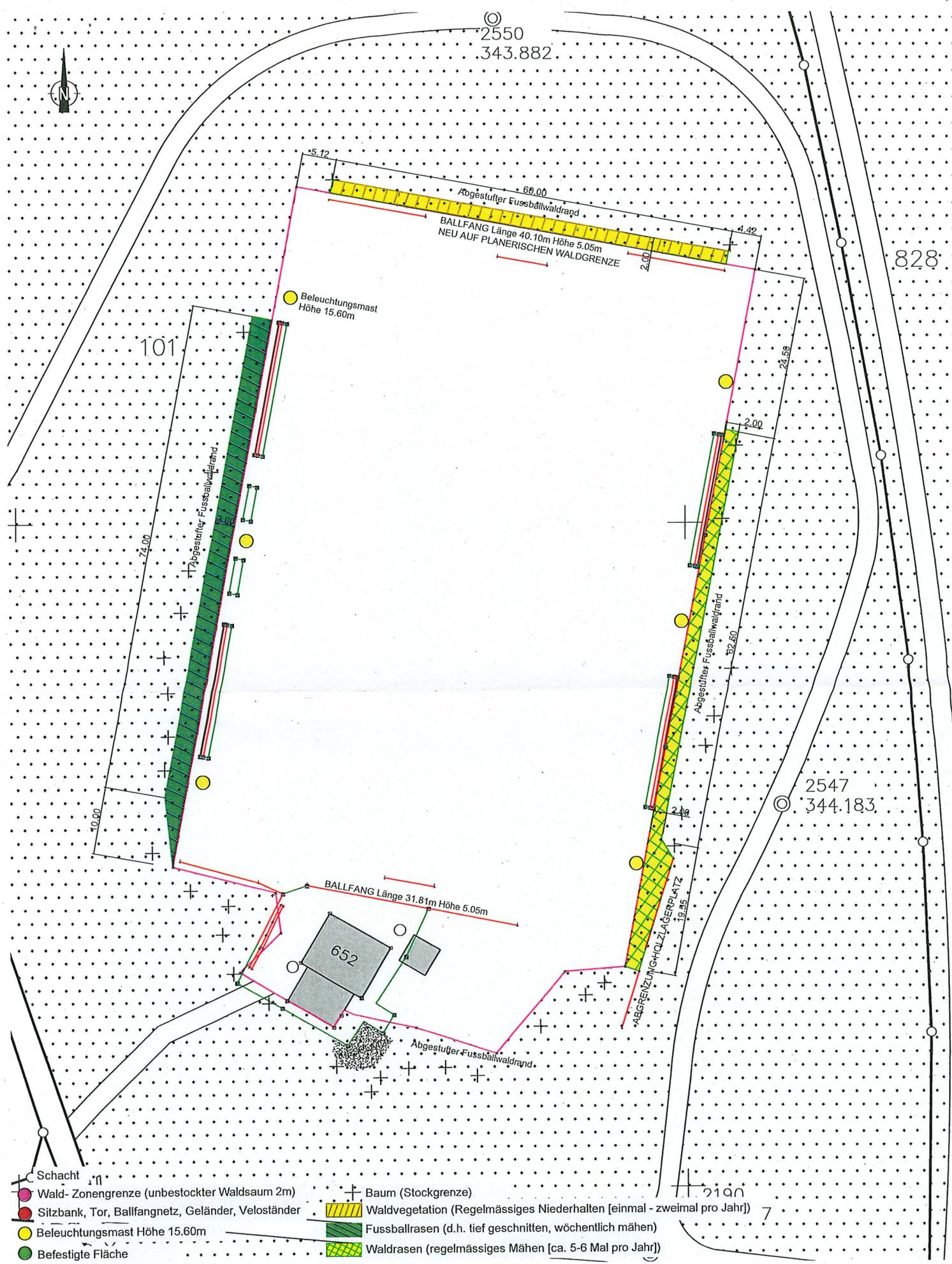
Hans Peter Müller
Präsident



Mathias Ott
Vizepräsident & Aktuar

Beilagen:

- erwähnt



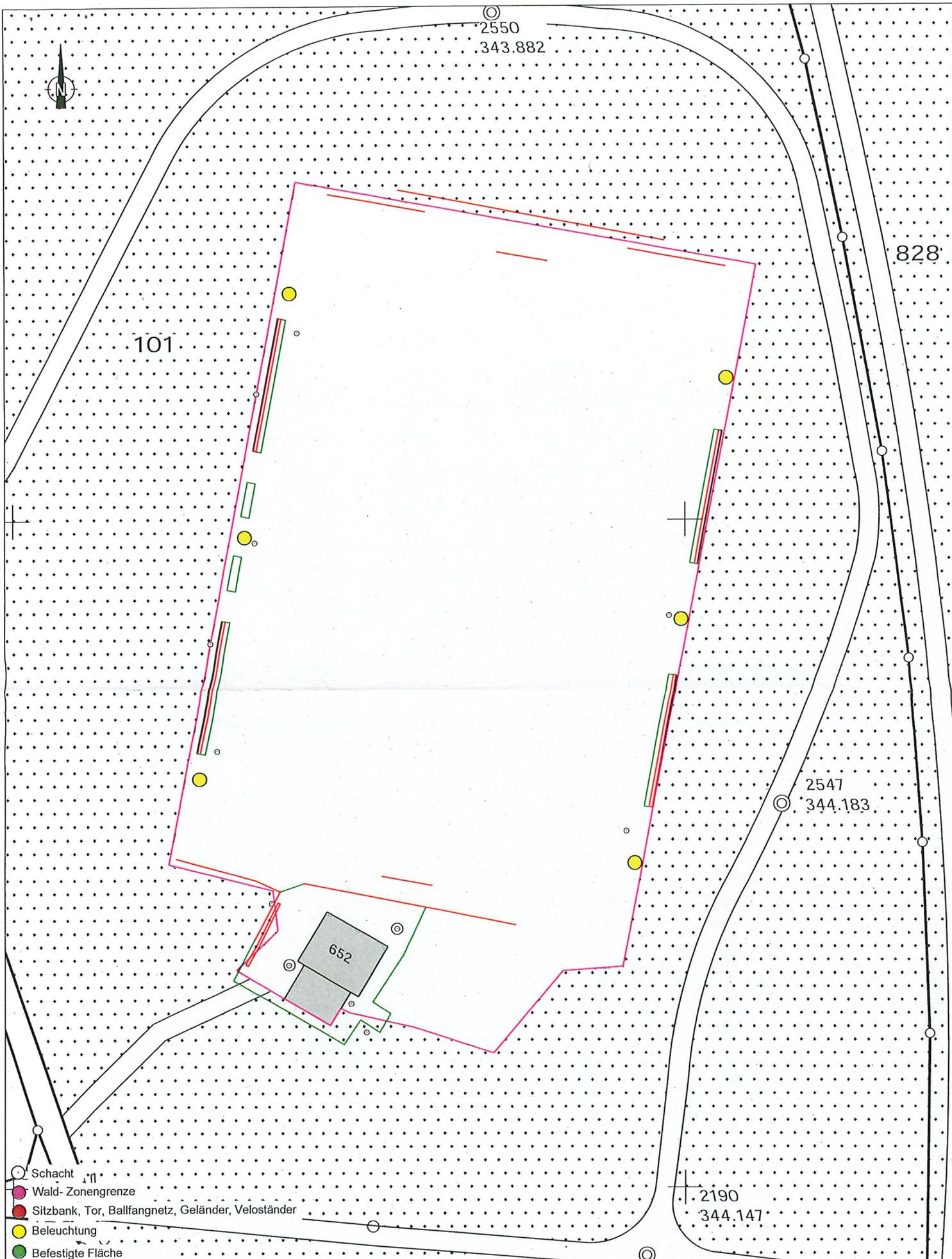
- ⊕ Schacht
- ⊕ Wald- Zonengrenze (unbestockter Waldsaum 2m)
- ⊕ Sitzbank, Tor, Ballfangnetz, Geländer, Veloständer
- Beleuchtungsmast Höhe 15.60m
- Befestigte Fläche
- ⊕ Baum (Stockgrenze)
- ▨ Waldvegetation (Regelmässiges Niederhalten [einmal - zweimal pro Jahr])
- ▨ Fussballrasen (d.h. tief geschnitten, wöchentlich mähen)
- ▨ Waldrasen (regelmässiges Mähen [ca. 5-6 Mal pro Jahr])

Sportplatz FC-Veltheim

Situationsplan

MST.: 1:500

Gez.: 29.08.2023/RW



-  Schacht
-  Wald- Zonengrenze
-  Sitzbank, Tor, Ballfangnetz, Geländer, Veloständer
-  Beleuchtung
-  Befestigte Fläche

Gemeinde Veltheim		Übersichtsplan
Parz. 101	1:500	Auftragsnummer: 4120PBV002.406
Aufnahme	02.02.2021 / BRP	Grundlage: Amtliche Vermessung
Planerstellung	05.02.2021 / BRP	

PORTA
INGENIEURE PLANER GEOMETER

5201 Brug
 Neumarkt
 T 058 580 97 9
 F 058 580 97 0
 brug@portag.c
 www.portag.c



Luftbild 2021

Waldareal

Orthofotos

Orthofotos 2021 farbig 31.03.2021

RGB

Rot: Band_1

Grün: Band_2

Blau: Band_3

Maßstab: 1:700

0 0,01 0,02 KM



stg

19.01.2023, JANI

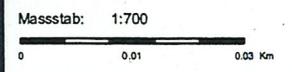


Luftbild 2000 (swisstopo)

Luftbild Swisstopo 2000

RGB

- Rot: Band_1
- Grün: Band_2
- Blau: Band_3



AGIS-Luftbild 1998

Adresse, Ort, Koordinate, Parzelle, PLZ, Flurname

Kanton Aargau Weitere Favoriten

gewählte Karte:
Luftbild 1998

luftbild 1998 Themenkarten

Luftbild 1998
Das Orthofoto 1998 wurde am 19.6. ...

- Legende
- Hintergrund
- Übersichtsfenster
- Suche erweitert
- Drucken
- Messen
- Zeichnen
- Hilfe

KANTON AARGAU

CH1903+ / LV95
2654706 / 1254666

agis

0 15 30m

AGIS-Luftbild 2022

Adresse Ort Koordinate Parzelle PLZ Flurname

Karten

Kanton Aargau Weitere Favoriten

gewählte Karte: Luftbild 2022

luftbild 2022 x Themenkarten

Luftbild 2022
Das Orthofoto 2022 wurde am 11.11.2022...

- Legende
- Hintergrund
- Übersichtsfenster
- Suche erweitert
- Drucken
- Messen
- Zeichnen
- Hilfe

CH1903+ / LV95
2654902 / 1254667

agis

0 15 30m

KANTON AARGAU



[SFNP / Walderhaltung / Forstliche Bewilligungen und Reglementierungen](#) / Nachteilige Nutzung

Nachteilige Nutzung (Forstliches Servitut)

[DRAFT] Jede Baute, jede Anlage oder jeder Eingriff in den Wald kann die Funktion des Waldes als Rückzugsort für Waldtiere und -pflanzen beeinträchtigen. Deshalb ist eine nachteilige Nutzung des Waldes in jedem Fall bewilligungspflichtig, sofern das Objekt nicht einer Rodungsbewilligung unterliegt.

Das gilt für:

- nichtforstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Wald (nicht abschliessende Liste): Anlagen wie Rastplätze, Seilpärke, Vita-Parcours, Finnenbahnen, Wanderwege (je nach Breite), Reitwege, Spielplätze, Lehrpfade/Themenwege, erdverlegte Wasserleitungen; sowie Bauten, wie gedeckte Rastplätze, Jagdhütten, Bienenhäuser, Antennen, Kunstobjekte, Reservoirs, Bildstöcke, Gedenksteine und vergleichbare Bauobjekte mit einem Bodenbedarf bis zu maximale 25 m².
- Anlagen, welche die Baumhöhen einschränken, namentlich Stromleitungen und Seilbahnanlagen (Sessellifte, Gondelbahnen, etc.)
- Aktivitäten, welche die Waldfunktionen beeinträchtigen, wie das Einsammeln von Waldstreu, die Waldbeweidung mit Gross- oder Kleinvieh, etc.

Die forstlichen Bauten und Anlagen, welche der Waldbewirtschaftung dienen (Forststrassen, Holzabfuhrwege, Lagerplätze für Holz oder Schnitzel, etc.), sowie Schutzbauten für Naturgefahren im Wald (Lawinen, Steinschlag, etc.) gelten als zonenkonform und bedürfen daher keiner forstlichen Bewilligung.



Kontakt

[Wer ist der zuständige Revierförster oder Forstingenieur in meiner Gemeinde?](#)

FORMULAR

[DOC](#)

[Formular Servitut](#)

DOKUMENT

[PDF](#)

[Richtlinie Geodaten Walderhaltung](#)

[PDF](#)

[Richtlinie Bewilligung Nachteiliger Waldnutzungen](#)

[ZIP](#)

[Walderhaltung Geodaten](#)

Freizeit und Erholung im Wald

L4.3

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Mit 35 % der Kantonsfläche ist der Wald im Aargau ein wichtiger Erholungsraum. Gestützt auf das Zivilgesetzbuch ist das Waldareal in ortsüblichem Umfang allen zugänglich. Wo es die Erhaltung des Waldes oder andere öffentliche Interessen, wie namentlich der Schutz von Pflanzen und wildlebenden Tieren, erfordern, hat der Kanton für bestimmte Waldgebiete die Zugänglichkeit einzuschränken und die Durchführung von grossen Veranstaltungen im Wald einer Bewilligung zu unterstellen.

Art. 699 ZGB
Art. 14 WaG
§§ 10–12 AWaG

Ruhige und ungestörte Räume sind im dicht besiedelten Mittelland rar. Wandern und Spazieren ist die häufigste Tätigkeit der Erholungssuchenden. Gemäss einer gesamtschweizerisch repräsentativen Umfrage von 1999 wird eine weitere Ausstattung des Waldes mit Infrastrukturanlagen wie Waldstrassen und Freizeiteinrichtungen abgelehnt.

Gesellschaftliche Ansprüche an den Schweizer Wald, BUWAL, 1999

Das Freihalten des Waldes von Infrastruktur lässt sich direkt aus den Grundsätzen der Raumplanung und der Waldgesetzgebung ableiten. Grössere Einrichtungen im Wald erfordern Rodungen, welche im Grundsatz verboten sind.

Art. 22 und 24 RPG
Art. 5 WaG

Die Nutzung des Waldes als Erholungsraum ist so zu ordnen, dass die Ruhe im Wald gewahrt bleibt und die anderen Waldfunktionen möglichst wenig beeinträchtigt werden.

§ 1 Abs. 2 lit. c AWaG

Herausforderung

Ungeachtet der Grundsätze aus Raumplanung und Waldgesetzgebung setzt sich der Trend von der ruhigen Nutzung des Waldes als Erholungsraum in Richtung "Freizeitarena" fort. Die Siedlungsdichte und die landwirtschaftliche Nutzung drängen Raum beanspruchende Aktivitäten in den Wald. Die Freizeitaktivitäten überschreiten örtlich das Ausmass des gemäss Zivilgesetzbuch garantierten Betretungsrechts. Dies kann zu einem Qualitätsverlust des Lebensraums Wald oder zu Problemen mit den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern führen.

Neben diesen Risiken ergeben sich auch neue Chancen. So können attraktive Freizeitangebote entwickelt werden, welche einen Beitrag an die Standortqualität und Volksgesundheit leisten und zur Entlastung der übrigen Gebiete beitragen können.

Freizeitwald Aargau,
Umwelt Aargau Nr. 35,
2007

Stand / Übersicht

Die gesellschaftlichen Ansprüche an den Wald sind teilweise bekannt. Eine Übersicht aus dem Jahre 2005 liefert Hinweise zu den bereits bestehenden Infrastrukturanlagen, die Erholungssuchenden im Aargauer Wald zur Verfügung stehen. Rund 3'700km Wege, 1'000 Feuerstellen und Rastplätze und 190 Waldhütten/-häuser können genutzt werden. Fest eingerichtete Bike-Trainingspisten oder ähnliche Einrichtungen sind erst wenige vorhanden.

waldentwicklungAARGAU,
2007, Strategien 10 und 11

Aufgrund des vorhandenen Angebots und des aktuellen Bedürfnisses wird an der bisherigen zurückhaltenden Praxis gegenüber zusätzlichen Einrichtungen festgehalten. Die Ansprüche bezüglich Erholung und Freizeit im Wald verändern sich laufend. Sie werden künftig als gleichwertige Bedürfnisse zur Waldökonomie und Waldökologie erfasst und berücksichtigt. Die vielfältigen Waldwerte sollen auf dem grössten Teil der Waldfläche gesichert und erlebbar sein. Dies erfordert auch künftig einen sorgfältigen Umgang mit der Freizeitnutzung im Wald. Um ausgewiesene Bedürfnisse abdecken und konzentrieren zu können, sollen in geeigneten Gebieten intensivere Formen der Freizeitnutzung (zum Beispiel Bike-Trainingspisten, Waldspielplätze) zum Zweck der Naherholung ermöglicht werden.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. Die gesellschaftlichen Ansprüche an den Wald bezüglich Freizeit- und Erholungsnutzung werden gleichwertig zur Waldökonomie und Waldökologie berücksichtigt.
- B. Freizeitnutzungen im Wald müssen grundsätzlich störungsarm sein. Intensivere Nutzungsformen sind auf geeignete Gebiete mit gezielten Lenkungsmaßnahmen zu konzentrieren.

Planungsanweisung

1. Intensivere Formen der Freizeitnutzung

- 1.1 Wo intensivere Formen der Freizeitnutzung zugelassen werden sollen, bezeichnen die Gemeinden zur Entlastung der übrigen Gebiete in der Nutzungsplanung regional abgestimmte Waldgebiete. In diesen Gebieten sind Einrichtungen in begrenztem Umfang zulässig, wenn keine Rodung notwendig ist, keine übergeordneten Interessen (zum Beispiel Wildtierkorridore, keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Nutzung der Umgebung) entgegenstehen, ein öffentliches Interesse nachgewiesen wird und eine Zustimmung gemäss Art. 22 RPG möglich ist. Diese überlagernde Waldnutzung wird befristet und muss rückführbar sein.

Aargauer Zeitung

GROSSER RAT

Freizeit, Schutzwaldpflege und Förderung von Holz beim Bauen: Das Waldgesetz nimmt die erste Hürde

Der Grosse Rat hat einer Änderung des Waldgesetzes in erster Lesung zugestimmt. Gegen den Willen der Regierung hat das Parlament entschieden, einen Artikel zur Förderung von Holz bei kantonalen Bauten im Gesetz festzuschreiben.

Noemi Lea Landolt

14.03.2023, 20.37 Uhr



Bild: Mathias Förster

Am Dienstag hat sich der Grosse Rat ein erstes Mal mit Änderungen des Waldgesetzes befasst. Er hat den vorgeschlagenen Anpassungen in erster Lesung mit 129 zu 7 Stimmen deutlich zugestimmt.

Auslöser für die Gesetzesanpassung ist die Einführung der Schutzwaldpflege. Seit 1991 sind die Kantone verpflichtet, eine solche sicherzustellen. Mit der Teilrevision des Waldgesetzes kommt der Aargau dieser Verpflichtung nach. Als letzter Kanton der Schweiz.

Gleichzeitig will der Regierungsrat neu im Waldgesetz Zonen für die intensive Freizeitnutzung verankern, etwa für Seilparks oder Bike-Trails. Zudem soll klargestellt werden, dass Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer in der Regel nicht für walddtypische Gefahren wie abbrechende Äste und umstürzende Bäume haften.

Die vorberatende Kommission habe den Handlungsbedarf anerkannt, führte deren Präsident Christian Glur aus. Die Überarbeitung sei von den Mitgliedern aber auch rege genutzt worden, um weitere Anliegen einzubringen. Die Kommission hat mehrere Prüfanträge eingebracht, zu denen der Regierungsrat auf die zweite Lesung hin Stellung nehmen wird.

Wie bereits in der Kommission waren die Änderungen im Waldgesetz auch im Grossen Rat unbestritten. Roland Frauchiger zeigte sich aber namens der EVP-Fraktion erstaunt darüber, wie lange es bei dieser Vorlage gedauert habe.

Gehört die Holzförderung ins Gesetz?

Diskussionen gab es aber um den Holzförderartikel. Eine Mehrheit der Kommission hat den Antrag gestellt, einen solchen Artikel ins Waldgesetz zu schreiben. Damit soll

der Kanton gesetzlich verpflichtet werden, bei seinen eigenen Bauten und Anlagen die Verwendung von Holz als Bau- und Werkstoff sowie Energieträger zu fördern.

Einen solchen Artikel hatte der Regierungsrat ursprünglich selbst vorgeschlagen. Er hat ihn aber aufgrund negativer Rückmeldungen in der Anhörung wieder gestrichen. Für den Holzförderartikel sprachen sich in der Debatte Ralf Bucher (Die Mitte) aus. Es lohne sich, Holz als Baustoff einzusetzen, sagte er. Ausserdem wäre der Aargau auch kein Exot mit einer solchen Regel. Martin Brügger (SP) und Thomas Baumann (Grüne) schlossen sich an.

Dagegen sprachen sich die FDP-Fraktion und Teile der SVP-Fraktion aus. Jeanine Glarner führte namens der FDP aus, es brauche keine gesetzliche Grundlage, um Holz als Baustoff zu berücksichtigen. Das sei etwas, das in eine Immobilienstrategie gehöre. Holz als Baustoff oder Energieholz sei auch nicht per se sinnvoll und nachhaltig, sondern nur dann, wenn durch die Nutzung keine Übernutzung des Waldes stattfinde.

Attiger: Gesetzliche Lösung nicht notwendig

Regierungsrat Stephan Attiger machte klar, der Förderartikel betreffe ohnehin nur den Gebäudepark des Kantons, bei dem der Grosse Rat selber Einfluss nehmen könne. Es sei deshalb nicht notwendig, eine gesetzliche Lösung zur Holzförderung im Waldgesetz vorzusehen. Die Mehrheit des Grossen Rats war allerdings anderer

Meinung. Mit 90 zu 46 Stimmen stimmte das Parlament für den Kommissionsantrag.

Mehr zum Thema

SCHUTZWALDPFLEGE

Wie soll das Gesetz im Wald Freizeitbedürfnisse wie Biketrails regeln?

Mathias Küng · 24.11.2022

WALDGESETZ

Kanton will Regeln für den Schutzwald - Freizeitangebote sollen konzentriert werden

Mathias Küng · 13.05.2022

Für Sie empfohlen

Melden Sie sich an und erhalten Sie hier Ihre individuellen Leseempfehlungen.

[Jetzt anmelden](#)